

# Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates



# INHALTSVERZEICHNIS

|   | Artikel | Seite |
|---|---------|-------|
| <b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>               |         |       |
| - Grundsätze, Ständige Kommissionen             | 1       | 2     |
| - Wahl  | 2       | 2     |
| - Konstituierung                                | 3       | 2     |
| - Einberufung                                   | 4       | 3     |
| - Akteneinsicht                                 | 5       | 3     |
| - Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit | 6       | 3     |
| - Protokolle                                    | 7       | 4     |
| - Information und Geheimhaltung                 | 8       | 4     |
| - Beizug Dritter                                | 9       | 4     |
| - Voranschlag und Kredite                       | 10      | 4     |
| - Kommissionskredit                             | 11      | 5     |
| Verwendung                                      | 11      | 5     |
| - Ständige Kommissionen                         | 12      | 5     |
| a Zusammensetzung                               |         |       |
| b Aufgaben                                      |         |       |
| c Organisation                                  |         |       |
| d Zuständigkeiten                               |         |       |
| <b>2. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>    |         |       |
| - Gültigkeit der Wahlen vom 22. Januar 2007     | 13      | 5     |
| - Inkrafttreten                                 | 14      | 6     |

## **ANHANG 1** Kommissionsbeschreibungen

# Reglement über die ständigen Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

- gestützt auf Art. 50 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Grundsätze

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 genannten ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates.

Ständige Kommissionen

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission;
- b die Finanzkommission;
- c die Schulkommission;
- d die Sozialkommission;
- e <sup>1</sup>
- f die Sicherheitskommission;
- g <sup>2</sup>
- h die Umwelt- und Energiekommission<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen.

### Art. 2

Wahl

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der im Rat vertretenen politischen Parteien.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 23.11.2012

<sup>2</sup> Aufgehoben am 29.11.2013

<sup>3</sup> Eingefügt am 29.11.2013

### **Art. 3**

Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit Anhang 1 keine Regelung vorsieht.

### **Art. 4**

Einberufung <sup>1</sup> Die Kommissionen treten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat, in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Tagen verlangen.

<sup>3</sup> Ort, Zeit und Traktanden sind, dringende Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Ist die Departementvorsteherin bzw. der Departementvorsteher nicht von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident, so ist sie oder er zur Sitzung der entsprechenden Kommission einzuladen.

### **Art. 5**

Akteneinsicht Wenn die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte den Mitgliedern nicht zugestellt werden können, steht ihnen das Recht zu, diese vor der Sitzung auf dem zuständigen Sekretariat oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzusehen.

### **Art. 6**

Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit <sup>1</sup> Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Bei Wahlen bzw. bei Wahlvorschlägen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitgliedes geheim.

#### **Art. 7**

Protokolle

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Für die Protokollführung gilt die Regelung gemäss Organisationsverordnung des Gemeinderates sinngemäss.

#### **Art. 8**

Information und  
Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,

- a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;
- c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderates und nach vorgängiger Orientierung des Informationsbeauftragten.

<sup>4</sup> Sie erstatten mindestens einmal im Jahr Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des Verwaltungsberichtes.

#### **Art. 9**

Beizug Dritter

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten und bewilligten Mittel Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

## **Art. 10**

- Voranschlag und Kredite
- <sup>1</sup> Die Kommissionen haben alljährlich die erforderlichen Mittel für den ordentlichen Aufwand der Verwaltung über den Voranschlag anzufordern.
- <sup>2</sup> Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, sind Verpflichtungskredite zu beantragen.

## **Art. 11**

- Kommissionskredit
- <sup>1</sup> Die Kommissionen verfügen über einen Kredit, welcher alljährlich über den Voranschlag festgelegt wird.
- Verwendung
- <sup>2</sup> Der Kommissionskredit kann verwendet werden für
- a Geschenke;
  - b Kommissionsanlässe;
  - c Weiterbildung, Kurse, Tagungen, Informationsunterlagen usw.

## **Art. 12**

- Ständige Kommissionen
- a Zusammensetzung
  - b Aufgaben
  - c Organisation
  - d Zuständigkeiten
- <sup>1</sup> Die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Organisation und die Zuständigkeiten sind in Anhang 1 geregelt, der Bestandteil des Reglements bildet.
- <sup>2</sup> Bei Bedarf arbeiten die Kommissionen mit anderen Kommissionen der Gemeinde zusammen.

## **2. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 13**

- Gültigkeit der Wahlen vom 22. Januar 2007
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der
- a. Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
  - b. Finanzkommission
  - c. Sozialkommission
  - d. Vormundschaftskommission
  - e. Sicherheitskommission
- beenden ihre Amtsdauer per 31. Januar 2011.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommission endet infolge Reduzierung der Mitgliederzahl auf den 31. Dezember 2008. Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder der neu zusammen gesetzten Schulkommission bis zum Ende der laufenden Legislatur (31. Januar 2011).

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Hochbau- und Planungskommission sowie der Tiefbau- und Umweltkommission endet infolge Aufhebung der beiden Kommissionen auf den 31. Dezember 2008. Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder der neu gebildeten Infrastruktur- und Umweltkommission bis zum Ende der laufenden Legislatur (31. Januar 2011).

Auswirkungen 3. Teilrevision vom 29.11.2013<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Infrastruktur- und Umweltkommission endet infolge Aufhebung auf den 28. Februar 2014. Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder der neu gebildeten Umwelt- und Energiekommission bis zum Ende der laufenden Legislatur (31. Januar 2015).

#### **Art. 14**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die ständigen Kommissionen des GGR vom 5. Dezember 2003.

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 20. Juni 2008.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Der Präsident

Sig. Peter Maurer

Der Gemeindeschreiber

Sig. Rolf Zeller

---

<sup>4</sup> Eingefügt am 29.11.2013

## Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates wurde durch den Grossen Gemeinderat am 20. Juni 2008 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Juni 2008 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 30. Juli 2008

Der Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

### 1. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 70 vom 15. Oktober 2010 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen im Anhang 1 (Schulkommission) aufgrund der Totalrevision des Bildungsreglements im Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates genehmigt.

Steffisburg, 15. Oktober 2009

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Grosser Gemeinderat Steffisburg |                   |
| Präsident                       | Gemeindeschreiber |
| Sig. Heinz Gerber               | Sig. Rolf Zeller  |

### Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2010 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Steffisburg, 24. November 2010

Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

## **2. Teilrevision**

Mit Beschluss Nr. 2012-73 vom 23. November 2012 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in Art. 1 und Anhang 1 (Aufhebung Vormundschaftskommission, zusätzliche Bestimmung bezüglich Wahl Mitglieder Sozialkommission der Anschlussgemeinden) genehmigt.

Steffisburg, 23. November 2012

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
Sig. Peter Jordi

Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

### Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. November 2012 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben bzw. das Referendum wurde nicht ergriffen; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Steffisburg, 10. Januar 2013

Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

## **3. Teilrevision**

Mit Beschluss Nr. 2013-91 vom 29. November 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in Art. 1 und 13 sowie im Anhang 1 (Aufhebung Infrastruktur- und Umweltkommission sowie Neuschaffung einer Umwelt- und Energiekommission) genehmigt.

Steffisburg, 29. November 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
Sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

### Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2013 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie die Bekanntmachung des Inkrafttretens. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben bzw. das Referendum wurde nicht ergriffen. Er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten per 1. März 2014 in Kraft.

Steffisburg, 10. Januar 2014

Gemeindeschreiber  
Sig. Rolf Zeller

**Ständige Kommissionen  
Grosser Gemeinderat**

**Anhang 1**

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Abteilung                        | Präsidiales   |
| Kommission                       | Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission                    |
| Anzahl Mitglieder                | 7   |
| Vorsitz                          | Kommissionsmitglied, gemäss Art. 52 GO                        |
| Sekretariat                      | Kommissionsmitglied   |
| Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse | Gemäss Art. 53 GO   |
| Ausgabenbefugnisse               | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. |

**Ständige Kommissionen  
Grosser Gemeinderat**

**Anhang 1**

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Abteilung                        | Finanzen   |
| Kommission                       | Finanzkommission   |
| Anzahl Mitglieder                | 7  |
| Vorsitz                          | Departementsvorsteher/in (vAw)   |
| Sekretariat                      | Abteilung Finanzen   |
| Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Finanzkommission berät zuhanden des Gemeinderats vor: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Investitionsplanung;</li> <li>b. die Finanzplanung;</li> <li>c. den Voranschlag;</li> <li>d. die Jahresrechnung.</li> </ol> </li> <li>2. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag bei Gesuchen um Auslandhilfe.</li> <li>3. Sie beurteilt die finanziellen Auswirkungen weiterer Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat zur Vorberatung zugewiesen werden.</li> <li>4. Sie kann dem Gemeinderat Anträge zu finanzpolitischen Themen stellen.</li> </ol> |
| Ausgabenbefugnisse               | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. Die Verfügungskompetenz über bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.   |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Abteilung                    | Bildung  |
| Kommission                   | Schulkommission <sup>5</sup>   |
| Anzahl Mitglieder            | 7<br>Die zwei Präsidien des Elternrates aller Stufen nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit nichtpersonellen Geschäften ohne Stimmrecht teil.   |
| Vorsitz                      | Departementsvorsteher/in (vAw)   |
| Sekretariat                  | Abteilung Bildung  |
| Aufgaben/Entscheidbefugnisse | Die Schulkommission ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Verankerung der Schule in der Gemeinde</li> <li>– die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schule</li> <li>– die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch die Schule</li> </ul> |
| Ausgabenbefugnisse           | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. Die Verfügungskompetenz über bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.   |

---

<sup>5</sup> Fassung vom 15.10.2010

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Abteilung                        | Soziales  |
| Kommission                       | Sozialkommission  |
| Anzahl Mitglieder                | 7, davon 4 Vertreter/innen Gemeinde Steffisburg, 2 Vertreter/innen Anschlussgemeinden rechtes Zulgebiet und 1 Vertreter/in linkes Zulgebiet.<br><br>Können sich die Anschlussgemeinden nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, wählt die Gemeinde Steffisburg nach Vorgabe dieses Reglements auf Vorschlag der betroffenen Gemeinden. <sup>6</sup>   |
| Vorsitz                          | Departementsvorsteher/in (vAw)  |
| Sekretariat                      | Abteilung Soziales  |
| Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sozialkommission ist ordentliche Sozialbehörde der Gemeinde Steffisburg sowie weiterer durch Vertrag angeschlossener Gemeinden im Rahmen des kant. Sozialhilfegesetzes.</li> <li>2. Sie             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. führt die Sozialhilfe strategisch;</li> <li>b. beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe;</li> <li>c. beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung;</li> <li>d. erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde;</li> <li>e. erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates</li> <li>f. erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern;</li> <li>g. stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern institutionelle Leistungsangebote bereit.</li> </ol> </li> <li>3. Sie verfügt im Rahmen der Zweckbestimmung und allfälliger Auflagen über unselbständige Stiftungen zu Fürsorgezwecken.</li> </ol> |
| Ausgabenbefugnisse               | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. Die Verfügungskompetenz über bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.  |

<sup>6</sup> Fassung vom 23.11.2012

**Ständige Kommissionen  
Grosser Gemeinderat**

**Anhang 1**

|            |                                       |
|------------|---------------------------------------|
| Abteilung  | Soziales                              |
| Kommission | Vormundschaftskommission <sup>7</sup> |

---

<sup>7</sup> Aufgehoben am 23.11.2012

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Abteilung                        | Sicherheit   |
| Kommission                       | Sicherheitskommission  |
| Anzahl Mitglieder                | 7  |
| Vorsitz                          | Departementsvorsteher/in (vAw)   |
| Sekretariat                      | Abteilung Sicherheit   |
| Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde und berät den Gemeinderat in Belangen der öffentlichen Sicherheit. Dazu gehören             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erlass kommunaler Polizeibestimmungen im Sinne von Art. 10a des kantonalen Polizeigesetzes;</li> <li>b. Verträge mit der Kantonspolizei oder privaten Sicherheitsunternehmen;</li> <li>c. Massnahmen zur Gewaltprävention.</li> </ol> </li> <li>2. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag zu Einbürgerungsgesuchen.</li> <li>3. Sie ist die zuständige Behörde gemäss Art. 5 Strassensignalisationsverordnung.</li> <li>4. Sie berät den Gemeinderat in Belangen des öffentlichen Verkehrs.</li> <li>5. Sie entscheidet über alle gemeindeeigenen Belange im Bereich des Zivilschutzes (z.B. Anlagen usw.); soweit diese ihre Ausgabenbefugnis nicht übersteigen.</li> <li>6. Die Aufgaben im Bereich Feuerwehr richten sich nach dem Feuerwehrreglement.</li> </ol> |
| Ausgabenbefugnisse               | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. Die Verfügungskompetenz über bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.   |

|             |  |
|-------------|--|
| Abteilungen | Hochbau/Planung sowie Tiefbau/Umwelt             |
| Kommission  | Infrastruktur- und Umweltkommission <sup>8</sup> |

---

<sup>8</sup> Aufgehoben am 29.11.2013

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Abteilung                        | Tiefbau/Umwelt  |
| Kommission                       | Umwelt- und Energiekommission <sup>9</sup>  |
| Anzahl Mitglieder                | 7   |
| Vorsitz                          | Departementsvorsteher/in (v.A.w.)   |
| Sekretariat                      | Abteilungsleitung Tiefbau/Umwelt oder Stabsmitarbeitende/r Energie und Mobilität  |
| Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Grundsatz</i><br/>Die Umwelt- und Energiekommission unterstützt den Gemeinderat in Energie-, Umwelt- und Naturschutzbelangen. Sie berät über wesentliche energie-, umwelt- und naturschutzrelevante Themen der Gemeinde und stellt dem Gemeinderat Antrag, soweit dieser zuständig ist.</li> <li>2. <i>Energierichtplan</i><br/>Die Massnahmen aus dem Energierichtplan der Gemeinde Steffisburg werden durch die Umwelt- und Energiekommission zu Handen der zuständigen Organe vorberaten.</li> <li>3. <i>Mitarbeit in Arbeitsgruppen</i><br/>Die Umwelt- und Energiekommission hat Anrecht auf einen Sitz in Arbeitsgruppen zu Energie-, Umwelt- und Naturschutzthemen.</li> <li>4. <i>Sensibilisierung der Bevölkerung und Behörden zu Umwelt- und Energiethemen.</i></li> </ol> |
| Ausgabenbefugnisse               | Gemäss Art. 11 Reglement über die ständigen Kommissionen GGR. Die Verfügungskompetenz über bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.  |

<sup>9</sup> Eingefügt am 29.11.2013

# SACHREGISTER

|   | Artikel | Seite |
|---|---------|-------|
| <b>A</b>                                      |         |       |
| Akteneinsicht                                 | 5       | 3     |
| Aufgaben, Ständige Kommissionen               | 12      | 5     |
| Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission    |         | 9     |
| <b>B</b>                                      |         |       |
| Beschlussfähigkeit und Traktandierungspflicht | 6       | 3     |
| Beizug Dritter                                | 9       | 4     |
| <b>D</b>                                      |         |       |
| Dritter, Beizug                               | 9       | 4     |
| <b>E</b>                                      |         |       |
| Einberufung                                   | 4       | 3     |
| <b>F</b>                                      |         |       |
| Finanzkommission                              |         | 10    |
| <b>G</b>                                      |         |       |
| Geheimhaltung und Information                 | 8       | 4     |
| Grundsätze                                    | 1       | 2     |
| <b>H</b>                                      |         |       |
| Hochbau- und Planungskommission               | 13      | 5     |
| <b>I</b>                                      |         |       |
| Information und Geheimhaltung                 | 8       | 4     |
| Infrastruktur- und Umweltkommission           |         | 15    |
| Inkrafttreten                                 | 14      | 6     |
| <b>K</b>                                      |         |       |
| Kommissionen, Ständige                        | 1       | 2     |
| Kommissionskredit                             | 11      | 5     |
| Kommissionskredit, Verwendung                 | 11      | 5     |
| Konstituierung                                | 3       | 2     |
| Kredite und Voranschlag                       | 10      | 4     |
| <b>O</b>                                      |         |       |
| Organisation, Ständige Kommissionen           | 12      | 5     |
| <b>P</b>                                      |         |       |
| Protokolle                                    | 7       | 4     |
| <b>S</b>                                      |         |       |
| Schulkommission                               |         | 11    |
| Sicherheitskommission                         |         | 14    |
| Sozialkommission                              |         | 12    |
| Ständige Kommissionen                         | 1       | 2     |
| Ständige Kommissionen, Aufgaben               | 12      | 5     |
| Ständige Kommissionen, Organisation           | 12      | 5     |
| Ständige Kommissionen, Zusammensetzung        | 12      | 5     |
| Ständige Kommissionen, Zuständigkeiten        | 12      | 5     |

|   |    |    |
|---|----|----|
| <b>T</b>                                      |    |    |
| Tiefbau- und Umweltkommission                 | 13 | 5  |
| Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit | 6  | 3  |
| <b>U</b>                                      |    |    |
| Umwelt- und Energiekommission                 |    | 16 |
| <b>V</b>                                      |    |    |
| Verwendung, Kommissionskredit                 | 11 | 5  |
| Voranschlag und Kredite                       | 10 | 4  |
| <b>W</b>                                      |    |    |
| Wahl  | 2  | 2  |
| <b>Z</b>                                      |    |    |
| Zusammensetzung, Ständige Kommissionen        | 12 | 5  |
| Zuständigkeiten, Ständige Kommissionen        | 12 | 5  |